

Reinhard Merkel  
Universität Hamburg

# Zur religiös motivierten früh- kindlichen Knabenbeschneidung

Strafrechtliche und  
rechtsprinzipielle Probleme

# Übersicht

- I. Strafrecht: lediglich Rahmen und Rechtsfolge
- II. Der Kern des rechtlichen Problems: die Rechtswidrigkeit als Frage des Verfassungsrechts (u. nachrangig des Familienrechts)
  1. Religions(ausübungs)freiheit: Art. 4 Abs. 2 GG ?
  2. Erziehungsfreiheit (Sorgerecht) der Eltern: Art. 6 Abs. 2 ?
  3. Grenzen des Sorgerechts: Kindeswohl
- III. Ergebnis nach positivem Recht: die Rechtswidrigkeit frühkindlicher Beschneidung
- IV. Das eigentliche und gewichtigste Problem: Rechtspolitik
- V. Empfehlungen an den Gesetzgeber: Bedingungen; Grenzen

# Strafrecht

Für die rechtliche Beurteilung der frühkindlichen Beschneidung ist das Strafrecht nur eine sekundäre Normenordnung. Es enthält den einschlägigen Tatbestand (§ 223 StGB: Körperverletzung) und ordnet die gravierendste Rechtsfolge an.

Kern des Sachproblems ist aber die Frage, ob die Beschneidung rechtswidrig ist. Die Antwort darauf ist nicht primär Sache des Strafrechts. Sie entscheidet sich v.a. nach den Regeln des Verfassungsrechts und, davon abhängig, des Familienrechts.

Das Strafrecht hat die vorrangigen Entscheidungen in anderen Teilen der Rechtsordnung zu akzeptieren. Der Staat kann selbstverständlich nicht mit Strafe bedrohen, was nach irgendeiner seiner außerstrafrechtlichen Normen rechtens ist.

# Verfassungsrecht I

## Freiheit der Religionsausübung: Art. 4 Abs. 2 GG ?

- I. Kein einziges Freiheitsrecht, welches Art und welchen Gewichts immer, gewährt die Befugnis, unmittelbar in den Körper anderer Personen einzudringen. Das ist nicht erst Ergebnis einer Abwägung; auch eine solche kommt von Anfang an nicht in Betracht.
- II. Es wäre bizarr, hätten Religionsgemeinschaften eine autonome Definitionsmacht, wann und wie sie die Körper von Personen ohne deren Einwilligung verletzen oder auch nur ein Rasonieren darüber (ggf. mit offenem Ausgang) verlangen dürfen.
- III. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Notrechte, die Körperverletzungen erlauben, gibt es selbstverständlich (die Notwehr z.B.). Aber ein Freiheitsrecht dazu ist ausgeschlossen.
- IV. Die Religionsfreiheit spielt daher für die Klärung unseres Problems keine direkte und eigene Rolle.

## Verfassungsrecht II

### Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Sorgerecht): Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ?

- I. Hier liegt der wirkliche Kern des rechtlichen Problems.
- II. Die religiöse Erziehung der eigenen Kinder gehört ebenso wie deren Integration in eine Religionsgemeinschaft fraglos zum Sorgerecht der Eltern.
- III. Das Sorgerecht ist aber, anders als das der Religionsausübung, kein genuines Freiheitsrecht der Eltern.
- IV. Es ist ein treuhänderisches Mandat zur Pflege und Erziehung der Kinder, Pflicht mindestens so sehr wie Recht. Seine verbindliche Maßgabe ist deshalb das Wohl der Kinder, nicht die Autonomie der Eltern. Das Elternrecht, sagt das BVerfG, „ist wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes“.
- V. An dessen Wohl findet es daher seine zwingende Grenze.

# Elterliches Sorgerecht

- I. Das Sorgerecht erlaubt moderate Eingriffe auch in die Körperintegrität unmündiger Kinder – freilich nur in engen Grenzen. Jede Art von *Gewalt* gegen den kindlichen Körper, auch zu Erziehungszwecken, ist verboten (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- II. Die Beschneidung ist, rechtlich betrachtet, ohne Zweifel ein gewaltsamer Akt gegen den kindlichen Körper.
- III. Kann die Zugehörigkeit eines Jungen zu der von den Eltern bestimmten Religionsgemeinschaft nur mittels der Beschneidung beglaubigt werden, so entsteht ein Konflikt:

Die von den Eltern als Teil des Kindeswohls definierte Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft kollidiert mit dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt gegen seinen Körper.

# Elterliches Sorgerecht: Grenzen

I. Für die Lösung dieses Konflikts sind vor allem zwei Erwägungen maßgeblich:

1. Wie gewichtig ist der Körpereingriff und wie gravierend sind seine Folgerisiken.

2. Gilt das Beschneidungsgebot für die jeweilige Religionsgemeinschaft als Bedingung der Integration von Knaben unabänderlich und zwingend?

II. Zum letzteren möchte ich nichts sagen – außer einer Andeutung meiner Skepsis: Es gibt weltweit Zehntausende unbeschnittener jüdischer und viele Millionen unbeschnittener muslimischer Männer, deren Zugehörigkeit zu ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft weder ihnen selbst noch ihrer Umgebung zweifelhaft ist. Vor diesem Hintergrund fällt es mir nicht leicht, an das schlechthin Unverhandelbare des Beschneidungsgebots zu glauben. (Aber das liegt außerhalb meiner Zuständigkeit.)

## Zum Gewicht des Eingriffs (I): Eingriffstiefe; Schmerz

- I. Leider muss hier gesagt werden, dass die landläufigen Versuche, Tiefe und Risiken des Eingriffs zu verharmlosen, ganz und gar unangemessen sind.
- II. Ohne Anästhesie durchgeführt ist die Beschneidung für das Neugeborene nicht nur schmerzhaft, sondern qualvoll. Seit mehr als zwanzig Jahren gibt es für die zuständige Forschung an der hohen Schmerzempfindlichkeit Neugeborener keinen Zweifel. Auch fehlen dem Neugeborenen alle subjektiven Möglichkeiten, den Schmerz (etwa im Wissen um dessen Vorübergehen) zu relativieren. Sein Schmerz ist daher gravierender als ein verletzungsanaloger Schmerz bei Erwachsenen.

## Zum Gewicht des Eingriffs (II): Schmerz; Anästhesie

- III. Nach meiner Kenntnis wird die große Mehrzahl der jüdischen Beschneidungen in Deutschland ohne Anästhesie durchgeführt. Das halte ich für rechtlich wie ethisch inakzeptabel.
- IV. Die Prozedur zieht erhebliche neuronale Veränderungen nach sich. Sie schreiben die qualvolle Erinnerung einem unbewussten Schmerzgedächtnis des Körpers ein. Das kann zu einer bleibenden Übersensibilität des Schmerzempfindens führen.
- V. Nun könnte man natürlich eine ausreichende Anästhesie zur Voraussetzung jeder Beschneidung machen. Aber eine wirksame Betäubung ist in diesen Fällen schwierig.
- VI. Wirklich effizient wäre nur eine Vollnarkose; sie ist für Neugeborene zu gefährlich. Alle anderen Methoden sind entweder ineffizient oder haben Wirksamkeitslücken in einzelnen Fällen.

## Zum Gewicht des Eingriffs (II): Folgerisiken

- I. Grob unterschätzt werden meist auch die möglichen Folgen des Eingriffs. Experten vermuten hier eine erhebliche Dunkelziffer.
- II. Einzelne Fälle katastrophaler Konsequenzen kennt man aber. Ihr relativer Anteil an der Gesamtzahl der jedes Jahr weltweit vorgenommenen Beschneidungen ist extrem gering. Ihre absolute Zahl geht gleichwohl in die Hunderte.
- III. Wegen des Fehlens einer medizinischen Indikation zur Beschneidung liegen auch solche entfernten Gefahren außerhalb jenes Bereichs, den Strafrechtler „erlaubtes Risiko“ nennen.
- IV. Eine Studie des *Department of Pediatrics* der Stanford University aus dem Jahr 2009 listet 18 mögliche und typische Komplikationen auf (darunter natürlich auch die wenig gewichtigen):



## Complications of Circumcision

With any procedure, it is important to know what complications are possible. Not only does this knowledge guide technique (to minimize the possibility of a poor outcome), but it also allows for a more informed discussion with parents who are considering circumcision for their son and permits improved recognition of problems if and when they occur.

- [Bleeding](#)
- [Infection](#)
- [Insufficient foreskin removed](#)
- [Excessive foreskin removed](#)
- [Adhesions/ Skin bridges](#)
- [Inclusion cysts](#)
- [Abnormal healing](#)
- [Meatitis](#)
- [Meatal stenosis](#)
- [Urinary retention](#)
- [Phimosis](#)
- [Chordee](#)
- [Hypospadias](#)
- [Epispadias](#)
- [Urethrocutaneous fistula](#)
- [Necrosis of the penis](#)
- [Amputation of the glans](#)
- [Death](#)

# Schwere Folgen: Penisamputation

*(mir gestern zu-  
gesandt worden)*

## Eltern gegen Zirkumzision

Wir, Eltern aus dem Iran-Irak und Afghanistan, wollen unsere Solidarität mit allen Menschen in Deutschland erklären, die gegen Beschneidung von Kindern sind.

[...]

Die Beschneidung unserer Jungen ist keineswegs so harmlos, wie es Imame und auch Rabbiner versuchen, uns glaubhaft zu machen.

Hier nur zwei Beispiele/ Tragödien, die vor einer Woche im Irak/Kurdistan geschahen.



Heisam

und Hemama,

Die Kurdischen Medien berichten seit 3 Tagen darüber :

<http://www.kurdiu.org/hawal/?pagelid=108216>

<http://www.hawlati.co/babetekan/25047>

[...]

**Heisam und Hemama**, Brüder – der eine Junge ist 1 ½ Jahre alt und der andere Junge 2 ½. Sie wurden in einem Krankenhaus in Khanegie vor einer Woche beschneitten. Die Wunden von beiden Kindern entzündeten sich und die Ärzte entfernten daraufhin von beiden restlos den ganzen Penis!

[...] Die völlig verzweifelten Eltern von Heisam und Hemama, nahmen Kontakt zu internationalen Kinderrechts Organisationen auf und versuchen von ihrer Regierung eine Ausreisegenehmigung zu bekommen um Heisam und Hemama, in einer, für diese Fälle spezialisierte Klinik, im Ausland, behandeln zu lassen.

## Infant's death another nail in circumcision's coffin, group says

The death of a 5-week-old British Columbia boy 2 days after he was circumcised will further marginalize the procedure in Canada, an international lobby group says.

Dr. George Denniston, a preventive medicine specialist from the University of Washington in Seattle and spokesperson for Doctors Opposing Circumcision (DOC, [faculty.washington.edu/gcd/DOC/](http://faculty.washington.edu/gcd/DOC/)), described the Aug. 22 death of the Penticton boy, apparently from bleeding-related complications, as “tragic and unnecessary.

“The only good that could possibly emerge is that more parents and physicians will now think twice before proceeding,” he said.

whether it is advisable or justifiable to circumcise infant males, physicians must proceed cautiously.

The statement, the first the association has issued on the subject, says: “The CMAA advises members that a thorough and informed consent discussion must take place with the parent(s) and must be well documented.”

That response came after the College of Physicians and Surgeons of Saskatchewan asked family doctors to stop providing routine elective circumcisions (see *CMAJ* 2002;167[5]:532).

The procedure's popularity is unknown, but in Saskatchewan it is estimated that 27% of male infants are still circumcised. Denniston says the provinces



# Todesfälle

[Home](#) > [Health](#) > [ABC News OnCall+ Wellness Center](#)

## Brooklyn Toddler Dies After Circumcision



Jamaal Coleson Jr., 2 years old, died after being circumcised. (Courtesy NY Post)

[Share on facebook](#) [like](#) [Email](#)

49 Comments

Print

Text Size

By [KATIE MOISSE \(@katiemoisse\)](#)

May 6, 2011

New York City's Office of the Chief Medical Examiner is investigating the death of 2-year-old Jamaal Coleson, Jr. following a [circumcision](#) Tuesday at Manhattan's Beth Israel Medical Center.

"They gave him anesthesia, and after the circumcision he woke up he was fine," said Jabbar Coleson, Jamaal Jr.'s uncle, who lives in Jonesboro, Ga. "He asked to eat, he asked for something to drink, and then he started complaining about pain in his stomach."

Jabbar said his nephew was in the outpatient ward when doctors noticed something was wrong. But four hours passed before the toddler was rushed to the emergency room, he said.



## LOST BOYS: AN ESTIMATE OF U.S. CIRCUMCISION-RELATED INFANT DEATHS

*Baby boys can and do succumb as a result of having their foreskin removed. Circumcision-related mortality rates are not known with certainty; this study estimates the scale of this problem. This study finds that approximately 117 neonatal circumcision-related deaths (9.01/100,000) occur annually in the United States, about 1.3% of male neonatal deaths from all causes. Because infant circumcision is elective, all of these deaths are avoidable. This study also identifies reasons why accurate data on these deaths are not available, some of the obstacles to preventing these deaths, and some solutions to overcome them.*

*Keywords:* male, infant, death, mortality, neonatal, circumcision, penis, foreskin, United States

# Konsequenz – und wirkliches Problem: Rechtspolitik

- I. Die Konsequenz aus all dem erscheint mir offensichtlich: Allein nach positivem Recht beurteilt ist die Beschneidung unerlaubt.
- II. Käme heute eine hier noch unbekannte Religionsgemeinschaft mit dem sonst nirgendwo üblichen Brauch des rituellen Knabenbeschneidens nach Deutschland, würde ihr das auf der Stelle verboten.
- III. Und ginge es dabei um einen rein muslimischen Ritus, so hätte der Bundestag auf das Kölner Urteil wohl nicht mit einem Entschließungsantrag wie dem vom 19. Juli reagiert.
- IV. Aber die Beschneidung ist ein uralter konstitutiver Brauch des Judentums. Und damit ist das in Wahrheit gewichtigste Problem benannt: eines der Rechtspolitik.

# Das rechtspolitische Problem (I)

- I. Die deutsche Politik hat wegen des von Deutschen begangenen scheußlichsten Massenmordes der Geschichte eine weltweit singuläre Pflicht zur besonderen Sensibilität gegenüber allen jüdischen Belangen. Daran ist nicht zu rütteln. Die Beschneidung ist ersichtlich ein solcher Belang von besonderem Gewicht.
- II. Hier liegt der eigentliche, der schwierigste normative Konflikt. Und dieser Konflikt zwingt ebenfalls zu einer Abwägung: einer rechtspolitischen. Das Problem allein nach positivrechtlichen Kriterien zu beurteilen, griffe zu kurz.
- III. Die Pflichten, die hier kollidieren, sind freilich in Wahrheit inkommensurabel.

## Das rechtspolitische Problem (II)

- IV. Nach welchen Kriterien welcher Vernunft ließe sich das politische Gebot der besonderen Sorge um jüdische Belange in Deutschland abwägen mit dem verfassungs- und menschenrechtlichen Gebot, alle Kleinkinder, auch die jüdischer Eltern, vor erheblichen Verletzungen zu schützen, die ihnen vorsätzlich beigebracht werden?
- V. Damit erweist sich das Dilemma als eine Art rechtspolitischer Notstand. Wie er rundum befriedigend zu lösen wäre, ist nicht zu sehen.
- V. Wie ihn der Gesetzgeber zu lösen gedenkt, hat er angekündigt. Das will ich hier nicht weiter kommentieren. Aber ich möchte abschließend einige Postulate formulieren, die der Gesetzgeber bedenken sollte.

# Forderungen an den Gesetzgeber (I)

- I. Beschneidungen ohne hinreichend wirksame Anästhesie dürfen nicht erlaubt werden. Wegen der besonderen Schwierigkeit einer solchen Betäubung muss sie speziell geschulten Anästhesisten vorbehalten bleiben.
- II. Die Beschneidung selbst sollten nur medizinisch besonders geschulte und entsprechend zertifizierte Personen vornehmen dürfen. Einen Klinikvorbehalt sollte der Gesetzgeber prüfen.
- III. Die Eltern des Kindes müssen über die Tiefe des Eingriffs und über dessen mögliche Folgen, auch über die sehr unwahrscheinlichen, umfassend aufgeklärt werden. Das entspricht im übrigen der Rechtslage bei anderen gewichtigen Körpereingriffen, die medizinisch nicht indiziert sind.

## Forderungen an den Gesetzgeber (II)

- IV. Mögliche psycho-sexuelle Folgen sollten in eingehenden Studien erforscht werden. Sobald sich hierüber eine vorherrschende wissenschaftliche Meinung gebildet hat (was derzeit nach meiner Kenntnis nicht der Fall ist), müssen die Eltern über die entsprechenden Resultate ebenfalls aufgeklärt werden.
  
- V. Für besonders schwere Komplikationen nach frühkindlichen Beschneidungen sollte es eine gesetzliche Meldepflicht geben. Jedenfalls erfassen müsste sie Todesfälle, Penisamputationen und gravierende Notoperationen, die nach einem Beschneidungseingriff medizinisch erforderlich werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!